Regelung über die Erstattung von Reisekosten im Landesverband Bayern

1) Reisekosten und Nebenkosten können im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes auf Antrag erstattet werden.

2) Der Antrag bedarf der Genehmigung des Landesschatzmeister und des Landesvorsitzenden oder jeweils einem deren Stellvertreter. Der Landesschatzmeister trifft seine Entscheidung in eigenem Ermessen im Rahmen seiner Verantwortlichkeit zur Einhaltung des Haushaltsplanes.

3) Es sind ausschließlich Kosten nach Absatz 1 erstattungsfähig, die
 a) mit einem konkret belegten funktionalen Zweck
 b) für den Landesverband durchgeführt wurden
 c) im Zweck und Umfang notwendig waren.

 Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind deshalb keine erstattungsfähigen Ausgaben.

4) Vergütet wird grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel (nicht Fernbus). PKW-Fahrtkosten werden mit 0,30 Euro pro Kilometer erstattet. Übernachtungskosten werden bis maximal 80,- Euro vergütet.

5) Zur Wahrung der innerparteilichen Transparenz veröffentlicht der Landesschatzmeister im Jahres-Rechnungsbericht die tatsächlich ausbezahlten Reisekosten der Landesvorstandsmitglieder und Funktionsträger des Landesvorstandes in einer namentlichen Übersicht.

6) Die Anträge auf Erstattung sind zusammen mit den Belegen bis spätestens drei Monate nach der Entstehung der Auslage (bei laufenden Fahrtkosten alle drei Monate) dem Landesschatzmeister zur Bearbeitung vorzulegen. Nach drei Monaten entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Zum Jahresende sind alle Belege bis zum 20.12. beim Landesschatzmeister schriftlich einzureichen. Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

7) Die Kosten sind durch den Landesschatzmeister im Rechnungsjournal unter der entsprechenden Kostenstelle nachzuweisen.

8) Die Regelung gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen widerruflich ab 01.07.2015.